



C 1557

§ 2 AsylbLG (as 1.6.2000),
Geldleistungen für
Asylbewerber n Wohnung

VERWALTUNGSGERICHT

LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: Iran

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Verena Döbele
Nikolaistraße 16, 04109 Leipzig

[REDACTED] gen

den Landkreis Leipziger Land
vertreten durch den Landrat
Tröndlinring 3, 04105 Leipzig

EINGEGANGEN
14. AUG. 2000
RAIN DÖBELE
Antragsgegner -

wegen

Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Schlichting, den Richter am Verwaltungsgericht Israng und die RichterIn Baraniak am 9. August 2000

B e s c h l o s s e n :

Dem Antragsteller wird für die 1. Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und zur Wahrnehmung seiner Rechte in dieser Instanz Rechtsanwältin Verena Döbele beigeordnet.

Der Antragsgegner wird vorläufig verpflichtet, die dem Antragsteller zustehende laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ab sofort in voller Höhe in Form von Geld zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

G r ü n d e

I.

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Antragsteller, dass die ihm nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehende Hilfe zum Lebensunterhalt vorläufig in voller Höhe in Form von Geld gewährt wird.

Der Antragsteller ist iranischer Staatsangehöriger und hält sich seit Oktober 1995 als Asylbewerber im Bundesgebiet auf. Mit Urteil vom 30.9.1998 - [REDACTED] - verpflichtete das Verwaltungsgericht Leipzig das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Feststellung des Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG. Über den hiegegen vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung ist noch nicht entschieden.

Vom 10.6.1997 bis zum 30.6.2000 erhielt der Antragsteller Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Seit dem 15.2.1999 wohnt er mit Zustimmung des Antragsgegners in einer eigenen Wohnung außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft. Den Mietzins für diese Wohnung in Höhe von 295,00 DM monatlich führt der Antragsgegner direkt an den Vermieter ab.

Mit Bescheid vom 28.6.2000 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller ab dem 1.7.2000 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 525,00 DM monatlich. Von diesem Betrag entfallen 275,00 DM auf Sach- und 250,00 DM auf Geldleistungen. Hiergegen erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 10.7.2000 Widerspruch, über den - soweit erkennbar - noch nicht entschieden ist.

Am 11.7.2000 hat der Antragsteller einseitigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Leipzig beantragt. Er trägt im Wesentlichen vor, ihm stehe nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ein Anspruch auf die volle Geldleistung zu. Insoweit habe der Antragsgegner kein Ermessen. Die Erbringung von Sachleistungen über 36 Monate hinaus sei mit dem Schutz der Menschenwürde nicht vereinbar. Der Antragsteller befinde sich in einer Notlage.

Der Antragsteller beantragt,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin Verena Döbele zu bewilligen, den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, die dem Antragsteller zustehende Sozialhilfe ab dem 1.7.2000 in voller Höhe in Form von Geld zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 21.7.2000, den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abzulehnen.

Er führt aus, der Antragsteller habe keinen Rechtsanspruch auf die volle Geldleistung. Das durch § 4 Abs. 2 BSHG eingeräumte Ermessen sei nach einem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2000 weisungsgemäß dahingehend auszuüben, dass grundsätzlich nur den Leistungsberechtigten Geldleistungen gewährt werden könnten, die aufgrund eines ärztlichen Attestes oder aus anderen gesundheitlichen Gründen außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Dem Antragsteller war nach § 166 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung - ZPO - für die 1. Instanz Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, da er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung, wie sich aus den nachfolgenden Gründen ergibt, hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der zulässige Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO - ergeht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, wenn der Antragsteller den geltend gemachten Anspruch, den sogenannten Anordnungsanspruch, und die Dringlichkeit einer vorläufigen Regelung, den sogenannten Anordnungsgrund, glaubhaft macht. Diese Anordnungsvoraussetzungen liegen hier vor.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat der Antragsteller einen Anspruch darauf, dass die ihm nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehende laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nur teilweise, sondern in vollständiger Höhe in Form von Geld gewährt wird. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG - i.V.m. § 4 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz - BSHG - in Verbindung mit einer Ermessensreduzierung auf Null.

Grundsätzlich hat der Antragsteller einen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe des Regelsatzes, da er zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG gehört, auf die das BSHG anzuwenden ist (vgl. § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 11, 22 BSHG i.V.m. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG - Regelsatzverordnung). Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG das BSHG auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder per-

sönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Der Antragsteller fällt unter diese Vorschrift, da er vom 10.6.1997 bis zum 30.6.2000 und damit über insgesamt 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hat und seine Ausreise nicht erfolgen kann, weil noch keine rechtskräftige Entscheidung über seinen Asylantrag vorliegt (vgl. § 55, § 67 Abs. 1 Nm. 4, 6 AsylbLG). Bezüglich dieser Anspruchsvoraussetzungen besteht zwischen den Beteiligten auch kein Streit. Uneinigkeit herrscht lediglich darüber, ob die dem Antragsteller in Höhe des Regelsatzes zustehende Hilfe zum Lebensunterhalt - zumindest teilweise - als Sachleistung gewährt werden kann. Dies ist, wie sich aus dem Folgenden ergibt, zu verneinen.

Die Form der Hilfefgewährung richtet sich für den außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Antragsteller nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 4 Abs. 2 BSHG (vgl. § 2 Abs. 2 AsylbLG bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft). Danach entscheidet die Behörde, da sich den §§ 11, 22 BSHG keine Vorentscheidung zugunsten einer Geldleistung entnehmen lässt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8.12.1994, NVwZ-Beil. 1995, 25), über die Form der Hilfefleistung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der sich hieraus ergebende Anspruch des Antragstellers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Leistungsform verdichtet sich vorliegend in einen Anspruch auf die uneingeschränkte Gewährung von Geld, da sich unter den gegebenen Umständen nur diese Entscheidung als ermessensfehlerfrei darstellt (sog. Ermessensreduzierung auf Null).

Im Rahmen des nach § 4 Abs. 2 BSHG eingeräumten Ermessens hat die Behörde alle geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze zu beachten, die sich aus dem BSHG und anderen Rechtsvorschriften ergeben. Zu diesen gehören auch § 3 Abs. 1 und 2 BSHG, wonach bei der Hilfefgewährung die Besonderheiten des Einzelfalles und die Wünsche des Hilfefempfängers zu berücksichtigen sind, sowie § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG, wonach dem Hilfefempfänger ermöglicht werden soll, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Zur Würde des Menschen gehört es auch, dass dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Aufgrund dieser Überlegungen hat der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird. Soll die Form der Hilfefgewährung abweichend von diesen Grundsätzen geregelt werden, müssen besondere Umstände vorliegen, die geeignet sind, im Einzelfall eine Abweichung zu rechtfertigen (vgl. SächsOVG a.a.O.). Diese Grundsätze gelten - entsprechend der mit der Verweisungsvorschrift des § 2 Abs. 1 AsylbLG bezweckten

Angleichung des Asylbewerberleistungsrechts an das Sozialhilferecht (vgl. SächsOVG a.a.O. unter Hinweis auf BT-Dr 12/5008, S. 15) - ohne Unterschied auch für die Ermessensausübung im Rahmen des § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 4 Abs. 2 BSHG (vgl. SächsOVG a.a.O.).

Gemessen an diesen Grundsätzen liegen hier keine besonderen Umstände vor, die eine auch nur teilweise Abweichung vom Grundsatz der Geldleistungsverpflichtung rechtfertigen. Das vom Antragseggner angeführte Kriterium, dass der Antragsteller außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft wohnt, ohne dass hierfür gesundheitliche Gründe vorliegen, ist kein besonderer Umstand in diesem Sinne. Daran kann auch nichts ändern, dass der Antragseggner insoweit an einen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 12.5.2000 gebunden ist, der nach einem Schreiben des Regierungspräsidiums Leipzig an die nachgeordneten Behörden vom 30.6.2000 dahingehend anzuwenden ist, dass im Rahmen der Ermessensausübung nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 4 Abs. 2 BSHG grundsätzlich nur denjenigen Leistungsberechtigten Geldleistungen gewährt werden sollen, die aufgrund eines arztärztlichen Attestes außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. Dieser ermessenstlenkende Erlass entfaltet als verwaltungsinterne Maßnahme keine Außenwirkung, so dass sich hierdurch weder im Verhältnis zum Gericht noch zum Antragsteller rechtliche Bindungen ergeben können (vgl. SächsOVG a.a.O.).

Soweit der Antragsteller für einen vergangenen Zeitraum, hier ab dem 1.7.2000, die Sozialhilfeleistung in voller Höhe in Form von Geld begehrt, hat er einen Anordnungsanspruch indes nicht glaubhaft gemacht. Insoweit ist davon auszugehen, dass die gewährte Sozialhilfe durch die Sachleistungen, die der Antragsteller seit diesem Zeitpunkt bezogen hat, wertmäßig ausgeschöpft wurde, so dass eine Zahlung von Geld nicht mehr in Frage kommt. Scheidet somit der Erlass einer einseitigen Anordnung für einen vor dem Zeitpunkt dieser gerichtlichen Entscheidung gelegenen Zeitraum bereits aus diesem Grunde aus, braucht nicht erörtert zu werden, inwieweit es für diesen Zeitraum möglicherweise auch an einem Anordnungsgrund fehlen würde.

Im Übrigen hat der Antragsteller auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die einseitige Anordnung ist i.S.d. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO nötig, um einen wesentlichen Nachteil von dem Antragsteller abzuwenden. Unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes erscheint es geboten, den Antragseggner bereits im Wege der einseitigen Anordnung vorläufig zur uneingeschränkten Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld zu verpflichten. Anderen-

falls bliebe der Antragsteller für einen derzeit nicht absehbaren Zeitraum weiterhin für den größeren Teil der ihm zustehenden Hilfe zum Lebensunterhalt von der Geldleistung ausgeschlossen. Dies ist dem Antragsteller, der bereits - abgesehen von einem Taschengeld - über 36 Monate hinweg ausschließlich Sachleistungen bezogen hat, nicht zumutbar.

Dem Antrag war daher in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 188 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustr. 40, 04179 Leipzig, zu stellen. Er muss den angegriffenen Beschluss bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Schlichtung

Israng

Baraniak

